

# Anlage AI zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Abrechnung Zusatzleistungen – Hilfsmittel – der opta data Finance GmbH

– im Folgenden odFIN genannt –

### I. Präambel

odFIN hat verschiedene Zusatzleistungen entwickelt, die der Kunde wählen kann, um die Dienstleistung Abrechnung für seine Bedürfnisse optimal zu gestalten und zu ergänzen.

### II. AktivSchutz

Unter dem Namen „AktivSchutz“ bietet odFIN dem Kunden Leistungen an, die dem Kunden die Abrechnung erleichtern und das Ausfallrisiko des Kunden verringern.

#### 1. AktivSchutz Zuzahlung

Die Zusatzleistung AktivSchutz Zuzahlung bezieht sich auf Forderungen bezüglich der gesetzlichen Zuzahlungen im Rahmen der Abrechnung gegenüber gesetzlichen Kostenträgern. AktivSchutz Zuzahlung kann nur für Forderungen Geltung erlangen, die nicht älter als drei Monate sind.

##### 1.1. AktivSchutz Zuzahlung Kasse

Bei Beanstandungen der gesetzlichen Kostenträger mit der Begründung, dass der Patient nicht von der gesetzlichen Zuzahlung befreit ist, erfolgt keine Rückbelastung an den Kunden; es sei denn, es sind odFIN darüber hinausgehende Veritätshindernisse bekannt.

odFIN wird die Forderung bezüglich der gesetzlichen Zuzahlung gegenüber dem Patienten ohne Berechnung weiterer Kosten in Rechnung stellen. Hinsichtlich der Abtretung der Forderung gegenüber dem Patienten findet eine Weitergabe von personenbezogenen Gesundheitsdaten nicht statt, die Geltendmachung der Forderung ist Teil der Abrechnungsdienstleistung.

odFIN übernimmt hier das Delkrederisiko. Sollte der Patient die Forderung nicht begleichen und auch keine Einwände gegen die Verität der Forderung erheben, wird vermutet, dass hier eine Zahlung aufgrund fehlender Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft ausbleibt. Eine Rückbelastung des Forderungsbetrages und eine Rückabtretung an den Kunden findet deshalb in diesem Fall nicht statt; es sei denn, odFIN sind darüber hinaus weitergehende Veritätshindernisse bekannt.

odFIN wird zur Minimierung von Zahlungsausfällen das beim OLG Hamm registrierte Inkassounternehmen Saldaris GmbH aus Essen nach Eintritt des Verzuges beauftragen, den Patienten mit einer außergerichtlichen Inkassomahnung zur Zahlung aufzufordern. Die Saldaris GmbH wird hierbei angemessene und an der Höhe der Forderung ausgerichtete Gebühren berechnen.

##### 1.2. AktivSchutz Zuzahlung Patient

Voraussetzung für diese Leistung ist zunächst, dass der Kunde auch die Leistung Zuzahlung Kasse gem. II.1.1 gewählt hat.

Zahlt der Patient im Rahmen der direkt an ihn erstellten Zuzahlungsrechnung an odFIN nicht, sei es, dass der Patient nachweislich von der Zuzahlung befreit ist, zahlungsunfähig, zahlungsunwillig, verstorben oder unbekannt verzogen ist, geht dies grds. zu Lasten von odFIN. Eine Rückbelastung des Forderungsbetrages und eine Rückabtretung der Forderung an den Kunden findet nicht statt. Sollte sich jedoch herausstellen, dass eine Zahlung aufgrund fehlender Verität der Forderung gegenüber dem Patienten oder Kostenträger ausbleibt, z. B. weil die Forderung bereits an den Kunden bezahlt wurde, ist odFIN zur Zurückbelastung des Zuzahlungsbetrages berechtigt.

#### 2. AktivSchutz Comfort im Rahmen der Abrechnung gegenüber gesetzlichen Kostenträgern

Die Zusatzleistung AktivSchutz Comfort beinhaltet die Minimierung von Beanstandungen durch die Kostenträger, die kostenlose Neuabrechnung, die Übernahme der Rückläuferbearbeitung und die Zwischenfinanzierung während der Rückläuferbearbeitung. Die konkreten Absetzungskriterien, die die Kostenträger an Inhalt und Form der Belegangaben hinsichtlich der

Abrechnungsfähigkeit stellen, ergeben sich aus Anlage P zum Rahmenvertrag.

odFIN wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung entweder im Online Kundencenter oder auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung stellen. Der Kriterienkatalog wird von odFIN nach den von den Kostenträgern festgelegten Anforderungen und den tatsächlichen Erkenntnissen im Abrechnungsprozess ständig weiterentwickelt.

Für die Abrechnung des Kunden gilt jeweils der Kriterienkatalog gemäß Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung, der zum Zeitpunkt des Belegeingangs dem Kunden als letztes zur Verfügung gestellt wurde.

Daneben gelten vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice die nachfolgenden Spezialregelungen:

Im AktivSchutz Comfort bezieht sich die Zusatzleistung auf Forderungen gegenüber allen gesetzlichen Kostenträgern.

Zunächst überprüft odFIN im eigenen Ermessen die vom Kunden eingereichten Belege vor Abrechnung auf die Einhaltung der für den AktivSchutz Comfort geltenden Kriterien aus Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung. Sollte odFIN bei der Prüfung der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung Fehler feststellen, erfolgt eine Rücksendung der betroffenen Belege unter Angabe des Fehlers an den Kunden. Hierfür erfolgt keine Abrechnung und Auszahlung.

Bei Erhalt von Beanstandungen durch die Kostenträger von bereits abgerechneten Belegen prüft odFIN zunächst, ob eine Absetzung aufgrund der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung erfolgt ist. Ist dies zu bejahen, wird odFIN den Kunden über die Beanstandung informieren und, falls erforderlich, die Belege unter Angabe des Fehlers ohne Rückbelastung des Forderungsbetrages an den Kunden zurückschicken. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, eine Korrektur vorzunehmen und ggfls. den korrigierten Beleg innerhalb von 14 Tagen wieder bei odFIN zur erneuten Abrechnung einzureichen. Sollte sich nach Korrektur des Belegs/der Abrechnung ein anderer Forderungswert des Belegs ergeben, wird odFIN entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb der o. g. Frist die Korrektur mitteilt und ggfls. den korrigierten Beleg wieder bei odFIN zur Abrechnung einreicht, wird odFIN die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute fristgerechte Abrechnung des korrigierten Belegs gemäß der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

Bearbeitungsgebühren der gesetzlichen Kostenträger sind nicht Teil des Leistungsumfanges und werden nicht von odFIN getragen.

#### 3. AktivSchutz im Rahmen der Privatabrechnung (AktivSchutz Privat)

Der Kunde hat die Möglichkeit, im Bereich der Privatabrechnung die Leistung AktivSchutz Privat zu wählen. Die Auswahl dieser Zusatzleistung kann separat für jeden Schuldner einer Privatabrechnung über das Online Kundencenter vom Kunden getätigt werden.

Sollte der Schuldner einer Privatabrechnung nach Rechnungsstellung und erster kaufmännischer Mahnung durch odFIN im Auftrag des Kunden keine Zahlung leisten und auch keine Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erheben, beauftragt odFIN nach Ablauf der in der kaufmännischen Mahnung genannten Zahlungsfrist das beim OLG Hamm registrierte Inkassounternehmen Saldaris GmbH aus Essen („Saldaris“), um im Wege des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens eine Zahlung der Rechnung zu erreichen. Die Leistung der Saldaris GmbH umfasst eine erste und, falls erforderlich, eine zweite Inkassomahnung.

Erfolgt im AktivSchutz Privat nach den o. g. Eintreibungsmaßnahmen keine Zahlung des Schuldners und/oder werden Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erhoben, wird die Forderung dem Kunden unter gleichzeiti-

## Anlage AI zur Dienstleistungsvereinbarung

ger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung zurückübertragen. Die Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens bis zu diesem Zeitpunkt werden von odFIN getragen.

Der Kunde hat die Möglichkeit auszuwählen, dass eine Weiterverfolgung der zurückübertragenen Forderungen weiter über Saldaris erfolgt. Der Kunde ermächtigt odFIN in diesem Fall, offene Vorgänge direkt an Saldaris zur Bearbeitung weiterzuleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde vorab im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Inkassovertrag mit Saldaris über die Weiterverfolgung und die weitere Eintreibung der noch offenen Forderung abschließt. Kosten für die Weiterleitung der offenen Vorgänge entstehen dem Kunden nicht.

### III. AktivService

#### 1. AktivService Abholung

##### 1.1. Abholung/Versand von Belegen zur Abrechnung

###### 1.1.1 Leistungsbeschreibung

odFIN bietet dem Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter die Versendung und Abholung von Belegen gegenüber der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend DPAG genannt, in Auftrag zu geben.

Das Online Kundencenter dient dem Kunden hier als Beauftragungsplattform, auf der der Kunde die DPAG mit dem Transport seiner Belege im Namen von odFIN beauftragen kann.

Für den Transport gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DPAG. Diese werden dem Kunden zur Kenntnisnahme im Online Kundencenter zur Verfügung gestellt.

Im Online Kundencenter kann der Kunde die für den Transport erforderlichen/relevanten Daten, z. B. Absender- und Empfängerdaten, Datum der Abholung und Zeitpunkt der Abholung und der Zustellung erfassen und die Stornierung des Abholungsdatums sowie Bestellung des Versandmaterials vornehmen und diese direkt an die DPAG weiterleiten.

Ebenso kann er hier den Status der Sendung verfolgen.

###### 1.1.2 Kosten der Abholung/Versand von Belegen

Die Kosten für den vom Kunden in Auftrag gegebenen Transport werden von der DPAG an odFIN berechnet.

Die Abrechnung der Transportkosten gegenüber dem Kunden erfolgt durch odFIN. odFIN berechnet pro Versand einen Pauschalbetrag, der dem Kunden vor Beauftragung des Transports im Online Kundencenter angezeigt wird. Jedes Packstück gilt hierbei als eigenständiger Versand.

Zu diesen pauschal abgerechneten Kosten pro Packstück von odFIN an den Kunden, gibt odFIN an den Kunden die ihr von der DPAG konkret für den Kunden zu berechnenden Zuschläge weiter. Der Kunde kann sich über die Zuschläge der DPAG unter dem im Online Kundencenter hinterlegten Link informieren.

Der Kunde kann sich im Online Kundencenter, bevor er die Sendung in Auftrag gibt, zunächst unter Angabe der zuschlagspflichtigen Leistungen den voraussichtlichen Preis errechnen lassen und danach die Entscheidung zur Beauftragung der Versendung/Abholung treffen.

Zuschläge, die in die Preisberechnung nicht vorab einbezogen werden können, weil z. B. aufgrund fehlerhafter Adressangabe des Kunden ein erhöhter Aufwand der DPAG ausgeglichen werden muss, können nachträglich von odFIN an den Kunden berechnet werden.

Sollte die DPAG die Kosten für die vom Kunden in Auftrag gegebenen Transporte nach Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung erhöhen oder verringern, ist odFIN berechtigt, die von ihr gegenüber dem Kunden erhobene Pauschale entsprechend der Kostenänderung der DPAG anzupassen.

###### 1.1.3 Versicherung der Belege

Die Belege sind entsprechend der Regelungen Ziffer II.1.2.3 der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung auf dem Transport durch odFIN versichert. Im Übrigen haftet allein die DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Der Kunde hat sich deshalb diesbezüglich an die DPAG zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu wenden.

#### 1.2. Versicherung der Belege

odFIN bietet dem Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter auch die Abholung und Versendung von Privatpackstücken bis zu einem Warenwert von 500,00 € je Packstück gegenüber der DPAG in Auftrag zu geben. Für den Transport gelten auch hier die AGB der DPAG (siehe Abschnitt III Ziffer 1.1.1 dieser Anlage AI).

Im Übrigen wird auch für den Transport von Privatpackstücken auf Abschnitt III Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 dieser Anlage AI verwiesen.

Sollte der in Auftrag gegebene Transport seitens der DPAG nicht durchgeführt werden, haftet allein die DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Gleiches gilt für den Verlust oder die Beschädigung von Privatpackstücken. Der Kunde hat daher bei fehlender Ausführung, Beschädigungen oder Verlust Schadensersatzansprüche direkt an die DPAG zu richten.

odFIN hat für Privatpackstücke keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen, um Schäden des Kunden durch Verlust oder Beschädigung des Privatpackstücks auszugleichen. Eine Haftung von odFIN ist ausgeschlossen.

#### 2. AktivService Fibu

Buchhalterische Zuordnung der Verrechnungskonten zu den jeweiligen Debitorenkonten inkl. der einzelnen Leistung und des Buchungsbetrages im DATEV-kompatiblen Format, Übermittlung der abgerechneten Leistungen sowie Berücksichtigung von Rückläufern, Zuzahlungen und Honorardaten, optionale Hinterlegung eines kundenindividuellen Kontenrahmens mit möglicher Aufteilung nach Leistungsgruppen.

#### 3. AktivService Archivierung

Die Zusatzleistung Archivierung umfasst folgende Leistungen: Bereitstellung aller kundeneigenen Daten und Abrechnungsbelege über den kostenlosen rückwirkenden Zeitraum von 180 Tagen hinaus bis zu 10 Jahre im Online Kundencenter (max. jedoch für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für den Zeitraum über den die Daten gescannt wurden).

Das Archiv von odFIN stellt eine reine Dokumentenablage dar. Weitergehende gesetzliche Anforderungen bzgl. der Aufbewahrung seiner Dokumente hat der Kunde selbstständig zu prüfen und zu gewährleisten.

#### 4. AktivService Doku Scan

Das Produkt AktivService Doku Scan ist eine weitere Zusatzleistung im Rahmen der connect-Abrechnung, die eine effiziente und automatisierte Rückführung aller bei odFIN gescannter Belege/Images in die Software des Kunden auf Vorgangsebene ermöglicht.

#### 5. AktivService Dokumentenmanagement

##### 5.1. Leistungsbeschreibung

odFIN bietet dem Kunden die Möglichkeit, Belege, die in Kopie oder als Druck beim Kostenträger eingereicht werden können, digital an odFIN zu versenden. odFIN verpflichtet sich, diese Belege für den Kunden auszudrucken und sie dann der Abrechnung beizufügen. odFIN ist berechtigt, für den Druck einen Druckdienstleister zu beauftragen.

##### 5.2. Änderung der Zahlungsfristen

Gem. Ziff.IV.6.1 der Anlage A ist der Fristbeginn für den in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Auszahlungszeitraum der Tag, an dem sämtliche für die Abrechnung erforderlichen schriftlichen Belege und Datensätze bei odFIN vorliegen. Bei Wahl des AktivSchutzes Dokumentenmanagement ist für den Fristbeginn ausreichend, dass Belege, die nicht im Original an die Kostenträger versandt werden müssen, digital bei odFIN eingegangen sind. Der Auszahlungszeitraum verlängert sich um 5 Werk-tage (Mo.-Fr.) ab Eingang dieser Belege in digitaler Form und sämtlicher anderer für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen. Sollte der Druck seitens odFIN schon vor Ablauf von 5 Werktagen (Mo.-Fr.) erfolgt sein und auch die übrigen Unterlagen zum Zeitpunkt des Erhalt des Dokumentes vorliegen, beginnt die Ausgangsfrist mit dem Eingangstag der ausgedruckten Belege. Der Verlängerungszeitraum von 5 Werktagen (Mo.-Fr.) wird nicht berechnet.

Der Kunde ist verpflichtet, auf dem Begleitschein zu vermerken, wenn für digital versandte Belege ein Druck in Auftrag gegeben wird. Ebenso ist vom Kunden anzugeben, wenn in der Beleglieferung keine Belege enthalten sind, für die ein Druck erstellt werden muss. In diesem Fall errechnet sich die Auszahlungsfrist nach Ziff. IV.6.1 der Anlage A.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff.IV.6 der Anlage A.

## Anlage AI zur Dienstleistungsvereinbarung

### IV. AktivReport

Unter dem Namen „AktivReport“ bietet odFIN dem Kunden zusätzliche Datenerfassungen, zusammenfassende Aufstellungen und Auswertungen (Statistiken) seiner Abrechnungen nach verschiedenen Kriterien an. Dazu zählen auch individuell angeforderte und von odFIN im Einzelfall für den Kunden erstellte Statistiken.

Datengrundlage der Statistiken sind die verarbeiteten Abrechnungsdaten des Kunden aus den Systemen von odFIN. Die Statistiken sind nur für den internen Gebrauch bei dem Kunden bestimmt, da die Prozesse innerhalb der Abrechnung dazu führen können, dass die auf der o. g. Datengrundlage errechneten Punktzahlen oder anderweitige Kennzahlen von den tatsächlich erbrachten Leistungen des Kunden abweichen. Somit ist der Kunde bei Weitergabe an Dritte stets verpflichtet, die Richtig- und Vollständigkeit der Statistik hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen von Dritten (bspw. von öffentlichen Behörden) zu prüfen. Eine Gewährleistung von odFIN für die Verwendung der Statistiken gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Die gebuchten Statistiken werden dem Kunden im Online Kundencenter in der Regel im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Es gibt die im Folgenden aufgelisteten Statistiken, die der Kunde als Zusatzleistung buchen kann. Ist eine der Statistiken durch den Kunden gebucht, so erhält dieser die folgenden Informationen:

#### 1. AktivReport Alphabetische Namensliste

Der Kunde erhält eine Auflistung sämtlicher Leistungen je Patient.

#### 2. AktivReport Kundenrechnungsnummer

odFIN erfasst die seitens des Kunden vergebenen Rechnungsnummern.

Der Kunde erhält bezogen auf die von ihm vergebene Rechnungsnummer eine Statistik mit folgenden Daten:

- Aufstellung mit Kundenrechnungsnummern, Anzahl der Belege und Leistungen, Gesamtpreis (inkl. Zuzahlung), Zuzahlungsanteil, Gesamtpreis (exkl. Zuzahlung), Trennung nach Filialen und MwSt.-Sätzen

#### 3. AktivReport Mitarbeiter

odFIN erfasst die Mitarbeiternummer, die der Kunde entweder auf der Verordnung notiert hat oder beim connect-Tarif aus seiner Software über die Abrechnungsschnittstelle digital übermittelt.

Der Kunde erhält eine Auswertung über die Anzahl, Art und den Wert aller durchgeführten Versorgungen eines Mitarbeiters, Zuzahlungsanteil, Verwaltungsgebühren, Gesamtsumme, Alphabetische Auflistung aller Patienten mit Positionsnummer (Mitarbeiter-Statistik gesetzliche Verordnung).

#### 4. AktivReport Arzt

Der Kunde erhält eine Auswertung über die Anzahl und den Wert aller Verordnungen eines Arztes (Arztnummernstatistik).

#### 5. AktivReport Filialen

odFIN erfasst die Filialkennzeichen oder beim connect-Tarif werden die Filialkennzeichen aus seiner Software über die Abrechnungsschnittstelle digital übermittelt. Kunden und Abrechnungsunterlagen werden von odFIN nach Filialen getrennt.

#### 6. AktivReport Warengruppen

odFIN erfasst bei individueller Zuordnung die Warengruppen und erstellt hinsichtlich der Warengruppen die Auswertung Warengruppenstatistik.

Diese enthält eine Auflistung aller Warengruppen, Gesamtstückzahl der jeweiligen Hilfsmittel, Anzahl der Verordnungen, Ausweisung Zuzahlungsanteile je Warengruppe, Ausweisung MwSt.-Sätze und Beträge, Trennung der Auswertung nach Filialen und MwSt.-Sätzen.

#### 7. AktivReport Produktgruppen

odFIN erstellt hinsichtlich der Produktgruppen die Auswertung Produktgruppen.

Diese enthält eine aufsteigende Auflistung aller in der jeweiligen Abrechnung enthaltenen Produktgruppen, Anzahl der Leistungen, Bruttobeträge, Ausweisung Zuzahlungsanteil je Produktgruppe, Trennung der Auswertung nach Filialen und MwSt.-Sätzen und eine tabellarische Gesamtaufstellung aller Leistungen, Bruttobeträge, Zuzahlungs- und MwSt.-Anteile je Filiale.

Sollte der Kunde die aufgelisteten Statistiken nach anderen/weiteren Zuordnungskriterien benötigen, ist hierüber eine individuelle Vereinbarung zu treffen.

### V. Allgemeines zu den Zusatzleistungen

#### 1. Kündigungsfristen

Die Kündigung der einzelnen Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage AI hat mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu erfolgen und kann separat von der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung gekündigt werden. Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB), z. B. im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist odFIN berechtigt, die Leistungen des AktivSchutzes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mit Beendigung des Vertrages zur gekündigten Zusatzleistung AktivSchutz Zuzahlung oder Comfort findet keine weitere Bearbeitung im Rahmen dieser Zusatzleistung mehr statt. Dies gilt auch für Abrechnungen, die schon erfolgt sind, aber noch nicht endgültig geklärt sind oder für die noch Rückläufer eingehen. Eine Erstattung für berechnete Honorare wird nicht vorgenommen.

Sollte der Kunde gleichzeitig zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung auch Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage AI gewählt haben, werden diese zum Vertragsschluss gemäß Ziffer II der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wirksam, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Erfolgt eine spätere Beauftragung gegenüber odFIN zur Erbringung einzelner Zusatzleistungen, werden diese bis zu 5 Werktagen (Mo. – Fr.) nach Vertragsschluss gemäß Ziffer II der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wirksam. Eine vorherige Leistungspflicht durch odFIN besteht nicht.

Mit Kündigung der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung ist auch immer eine Kündigung der Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage AI verbunden.

#### 2. Geltungsbereich

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung, soweit nicht durch diese Anlage Spezialregelungen getroffen worden sind.

(Ende der Anlage AI Zusatzleistungen)